

Hauptsatzung der Gemeinde Zapel (nichtamtliche Lesefassung)

Bereitgestellt am
22.05.2025

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Name, Ortsteile, Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 2 Rechte der Einwohner
- § 3 Gemeindevertretung
- § 4 Ausschüsse
- § 5 Bürgermeister/Stellvertreter
- § 6 Entschädigungen
- § 7 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 7a Elektronische Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes ([www.amt-crivitz.de]).

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 29.01.2025
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.05.2025

§ 1 Name, Ortsteile, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Zapel. Sie besteht aus den Ortsteilen Zapel und Zapel Hof. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde führt das folgende Wappen: In Grün ein gold-bewehrter silberner Fischreiherr mit angehobenem linken goldenen Ständer; begleitet in der rechten Oberecke von zwei goldenen Eicheln an einem schräg rechts gestellten goldenen Stiel, in der linken Oberecke von zwei goldenen Eicheln an einem schräg links gestellten goldenen Stiel.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Zapel (Hissflagge) ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie Drei zu Fünf.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE ZAPEL“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde ohne die nach Satz 2 erforderlichen Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Hierzu beruft er durch öffentliche Bekanntmachung mindestens

einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung Zapel, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - c. Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nichtentgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anträge und Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens jedoch zur nächsten Gemeindevertretersitzung.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister zwei weitere Gemeindevertreter an. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 35 Absatz 2 KV M-V und die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V wahr. Im Falle der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
- (2) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat.
 - b. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. bis zu einer Wertgrenze von 250,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - das Einvernehmen nach 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Stellungnahmen zu Bauanträgen nach § 69 Abs. 1 LBauO M-V
 - über Anträge zu Grundstückszufahrten innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 168 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 77 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Zapel, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind,

werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de]] öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Zapel, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Zapel verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Dorfstraße 30 im Ortsteil Zapel. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7a Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Zapel verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 31.01.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 23.05.2025 in Kraft.